

1. Versichertenkreis

In Japan ist ein weiterer Personenkreis in der Sozialversicherung versichert. Anders als in Deutschland sind in Japan alle Bürger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die japanische gesetzliche Rentenversicherung hat ein Basisrentensystem, durch das allen Bürgern ein Einkommen im Alter gesichert werden kann.

Es wäre in Japan nicht hinnehmbar, einen bestimmten Personenkreis (z.B. Arbeitnehmer mit höherem Einkommen) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu befreien. Der Grund dafür liegt in der Befürchtung, dass solche Änderungen die Gleichbehandlung der Versicherten gefährden und die Solidarität innerhalb der Bevölkerung schwächen würden.

2. Entscheidungssystem

In Japan spielt das System der zentralisierten Entscheidung eine viel wichtigere Rolle. Ein wichtiges Beispiel dafür ist das Vergütungssystem in der gesetzlichen Krankenversicherung. Während in Deutschland die Vergütungsmaßstäbe zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern verhandelt und vereinbart werden, legt sie in Japan der Gesundheitsminister einheitlich fest. Dieses System kann dazu beitragen, die Diskriminierung von Patienten aufgrund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Versicherungsträgern auszuschließen.

Dies führt dazu, dass in Japan, anders als in Deutschland, die staatliche Intervention eine dominierende Rolle in der Reform der Kranken- und Pflegeversicherung spielt. Dazu zählen die Erhöhung der Selbstbeteiligung, die Änderung der Vergütungsmaßstäbe und die Änderung der Regulierung.

3. Leistungskatalog

Die japanische gesetzliche Krankenversicherung hat einen umfassenden Leistungskatalog. Es wäre in der nahen Zukunft nicht akzeptabel, eine bestimmte medizinische Leistung daraus zu streichen, während es in Deutschland eine lebhafte Diskussion über die Schmälerung des Leistungskatalogs gibt. Es wäre in Japan zu befürchten, dass Personen mit niedrigerem Einkommen nicht alle notwendigen Leistungen erhalten könnten, wenn diese Änderungen vorgenommen würden.

II. Sozialer Ausgleich

In der japanischen Sozialversicherung wird großer Wert auf einen sozialen Ausgleich gelegt. Ein deutliches Beispiel dafür kann in der gesetzlichen Rentenversicherung genannt werden. In Deutschland ist die gesetzliche Rentenversicherung der Zweig der Sozialversicherung, bei dem die Versicherungselemente am deutlichsten ausgeprägt sind. In Japan wird hingegen ein sozialer Ausgleich als eine der wesentlichsten Funktionen der gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet. Dort entrichten Arbeitnehmer Rentenbeiträge, die sich nach ihrem Einkommen richten, und erhalten sowohl eine einkommensbezogene Rente als auch eine nicht einkommensbezogene Grundrente. Dadurch vollzieht sich ein sozialer Ausgleich zwischen Versicherten mit höherem Einkommen und solchen mit niedrigerem Einkommen.

Bei der Entscheidung über Reformmaßnahmen (z.B. die besondere Behandlung der Anpassung der bestehenden Renten) wird der Bedarf der Leistungsempfänger in Japan viel stärker berücksichtigt, während in Deutschland großer Wert auf den Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten gelegt wird.

Die Erhöhung der Selbstbeteiligung ist eine der wichtigsten Reformmaßnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung in Japan. Bei der Erhöhung der Selbstbeteiligung sind gleichzeitig Maßnahmen zu einer finanziellen Entlastung der Versicherten mit niedrigerem Einkommen ergriffen worden, um ihre unzumutbare Belastung zu vermeiden.

III. Subsidiarität solidarischer Hilfe

Vor allem in der Pflege Versicherung gibt es einen Unterschied in der Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität solidarischer Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung. In Japan wird dieser Grundsatz nicht so stark betont wie in Deutschland. Während in Deutschland die Pflegeversicherung den Charakter einer „Teilkaskoversicherung“ hat, ist es in Japan eines der wichtigsten Ziele der Pflegeversicherung, die Belastung von Pflegebedürftigen und ihren Familienangehörigen möglichst weitgehend zu verringern. Dieser Unterschied führt dazu, dass in Japan ein weiterer Personenkreis in die Gruppe der Pflegebedürftigen einbezogen ist und dieser höhere Leistungen erhält als in Deutschland. Dieser grundsätzliche Unterschied kommt auch in der unterschiedlichen Behandlung des Pflegegelds in den beiden Ländern zum Ausdruck.